



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0045 - 0045, DOK 408.8/017-BSG

**Zur Frage der Duldungspflicht gemäß §§ 63 i.V.m. 65 SGB I für eine Daumenoperation - BSG-Urteil vom 19.05.1983 - 2 RU 17/82**

Zur Frage der Duldungspflicht gemäß §§ 63 i.V.m. 65 SGB I für eine anstehende Resektion und Versteifung des linken Daumengrundgelenkes zur Verbesserung der Funktion der linken Hand und zur Frage der Rentenentziehung gemäß § 66 Abs. 2 SGB I; hier: BSG-Urteil vom 19.05.1983 - 2 RU 17/82 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 19.05.1983 - 2 RU 17/82 - bei folgendem Tatbestand wegen fehlender noch erforderlicher Feststellungen die Sache an das LSG zurückverwiesen:

Der Kläger erhält wegen einer bei einem Arbeitsunfall erlittenen Verletzung des linken Daumens eine 20 %ige Verletztenrente. Die Beklagte hält eine bessere Funktion der linken Hand durch eine Resektion und Versteifung des Daumengrundgelenkes für erzielbar und für den Kläger zumutbar. Sie forderte den Kläger auf, sich dieser Operation zu unterziehen und entzog ihm die Rente, nachdem der Kläger die Operation abgelehnt hatte. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004660 = VB 079/83 vom 14.07.1983